



Central Division Paris

UPC_CFI_999/2025

**Anordnung des Gerichts erster Instanz
des Einheitlichen Patentgerichts,
betreffend einen Einspruch gemäß R. 19 VerfO
erlassen am: 9/12/2025**

In der Rechtssache (Hauptsache): UPC_CFI_999/2025

zwischen

der ALD France S.A.S, 62 rue Louise Drevet, Lieu-dit Pra Paris, 38360 Noyarey, Frankreich, vertreten durch
ihren CEO Serge Bertrand, ebenda,

Klägerin und Antragsgegnerin

Verfahrensvertreter: Linklaters LLP, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Dr. Bolko Ehlgens

mitwirkende Patentanwälte:

Fuchs Patentanwälte Partnerschaft mbB, Patentanwalt Christian Läufer, Tower 185, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main

gegen

Nanoval GmbH & Co. KG, Kienhorststraße 61-65, 13403 Berlin, Deutschland, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Gerking, ebenda

Beklagte und Antragstellerin

Verfahrensvertreter: Pfenning Meinig & Partner mbB Patentanwälte Dr. Hannes Bock und Dr. Stefan Golkowsky, Joachimsthaler Straße 10-12, 10719 Berlin

mitwirkend:

PENTARC Rechtsanwälte PartG mbB, Schmellerstraße 4, 80337 München, Rechtsanwälte Dr. Jan Phillip Rektorschek und Dipl.-Ing. Tobias Baus, LL.M.

Spruchkörper/Kammer

Spruchkörper 3 der Zentralkammer Paris

Verfahrenssprache: Deutsch

Mitwirkende Richter: Diese Anordnung wurde durch den rechtlich qualifizierten Richter Maximilian Haedicke als Berichterstatter erlassen.

Gegenstand des Verfahrens:

Nichtigkeitsklage betreffend EP 3 083 107 B1; Regel 19 VerfO – Einspruch.

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Die Klägerin im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren und Antragsgegnerin (im Folgenden: „Klägerin“) hat am 6. Oktober 2025 Nichtigkeitsklage in Bezug auf das Streitpatent EP 3 083 107 B1 eingelegt.

Die Beklagte im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren und Antragstellerin (im Folgenden: „Beklagte“) hatte bei der Lokalkammer München am 3. Mai 2025 gegen die Muttergesellschaft der Klägerin, die ALD Vacuum Technologies GmbH, Verletzungsklage erhoben (UPC_CFI_384/2025). Im Rahmen dieses Verfahrens hat die ALD Vacuum Technologies GmbH am 7. August 2025 eine Widerklage auf Nichtigerklärung des Streitpatents vor der Münchener Lokalkammer erhoben (UPC_CFI_659/2025).

Mit Schriftsatz vom 11. November 2025 hat die Beklagte Einspruch nach Regel 19 der Verfahrensordnung (VerfO) eingelegt.

Argumente der Parteien:

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor:

Die vorliegende Nichtigkeitsklage sei rechtsmissbräuchlich und daher unzulässig. Sie habe das Ziel, die hinsichtlich der Unternehmensgröße im Vergleich zur Klägerin sehr viel kleinere Beklagte durch den damit verbundenen Mehraufwand und Kostendruck zu beeinträchtigen.

Die Klage bringe weder neue rechtliche noch tatsächliche Gesichtspunkte vor. Ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin sei daher nicht ersichtlich. Vielmehr diene das Verfahren vor der Zentralkammer offenbar allein dazu, zusätzlichen Aufwand für die Beklagte (und für das EPG) zu verursachen.

Es sei davon auszugehen, dass tatsächlich gar nicht die hiesige Klägerin als juristische Person, sondern deren Muttergesellschaft, die ALD Vacuum Technologies GmbH, und damit die Beklagte und Widerklägerin aus dem Münchener Verfahren die tatsächliche Klägerin im hiesigen Verfahren sei. Die hiesige Klägerin sei nichts anderes als ein „Strohmann“ und agiere ausschließlich als Vehikel für ihre Muttergesellschaft, die Beklagte im Münchener Verfahren. Daraus ergebe sich eine doppelte Anhängigkeit der Sache, was zur Unzulässigkeit der später eingereichten Klage, also der hiesigen Klage, führen müsse.

Bei der hiesigen Nichtigkeitsklägerin und der Beklagten im Verfahren vor der Lokalkammer München handele es sich um „dieselbe Partei“ im Sinne des Art. 33 EPGÜ.

Die Ausgangslage unterscheide sich grundlegend von derjenigen in der Entscheidung Meril v. Edwards (UPC_CFI_255/2023). Zum Zeitpunkt der dortigen Erhebung der Nichtigkeitsklage sei im parallelen Verletzungsverfahren noch keine Widerklage auf Nichtigerklärung anhängig gewesen. Im vorliegenden Fall sei die Widerklage auf Nichtigerklärung vor Einreichung der nunmehrigen Nichtigkeitsklage durch das Tochterunternehmen erhoben worden.

Hilfsweise solle das Verfahren bis zur Entscheidung der Lokalkammer München ausgesetzt werden. Die Münchner Lokalkammer habe den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10. Juni 2026 gesetzt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage als unzulässig abzuweisen,

hilfsweise

die Klage bis zur Entscheidung der Lokalkammer München auszusetzen.

Gemäß Regel 19 (5) VerfO hat die Klägerin am 1. Dezember 2025 auf den Einspruch erwidert. Sie beantragt, den Einspruch zurückzuweisen.

Im Wesentlichen trägt sie folgendes vor:

Die Zentralkammer Paris sei für die Nichtigkeitsklage zuständig, da die hiesige Klägerin eine eigenständige Partei und kein Strohmann sei. Die vor der Lokalkammer München anhängige Verletzungsklage (UPC_CFI_384/202) („Verletzungsklage“) sei nicht zwischen denselben Parteien erhoben worden. Dieses Verletzungsverfahren oder die darin erhobene Nichtigkeitswiderklage der deutschen Muttergesellschaft der Klägerin, der ALD Vacuum Technologies GmbH („ALD Deutschland“), könne daher nicht zu einer ausnahmsweise abweichenden Zuständigkeit nach Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ führen.

Die Klägerin sei im Jahr 2007 in das französische Handelsregister eingetragen worden und übe eine eigene Geschäftstätigkeit aus. Sie habe im Geschäftsjahr 2024 einen Nettojahresumsatz von 8.429.885 EUR erzielt. Zudem verfüge die Klägerin über ein Nettoumlauvermögen von 19.525.310 EUR mit einem Eigenkapitalanteil in Höhe von 331.557 EUR, und somit über erhebliche eigene Vermögenswerte. Zuletzt seien ihr Personalkosten in Höhe von 1.649.131 EUR für durchschnittlich 16,1 Mitarbeiter entstanden.

Der Rechtsmissbrauchseinwand könne nicht im Wege des Einspruchs geltend gemacht werden. Der Einspruch könne nur auf konkret enumerierte Gründe gestützt werden kann. Rechtsmissbrauch zähle nicht dazu.

Der Rahmen des Einheitlichen Patentgerichts schließe nicht aus, dass ein Patent von verschiedenen Rechtssubjekten, selbst wenn diese organisatorisch oder geschäftlich miteinander verbunden sind, mit unterschiedlichen Klagen angefochten werden kann, selbst wenn diese auf denselben Nichtigkeitsgründen beruhen.

Die Behauptung der Beklagten, die Klägerin würde ihre Unternehmensgröße ausnutzen, um die sehr viel kleinere Beklagte durch den damit verbundenen Mehraufwand und Kostendruck zu beeinträchtigen, sei unzutreffend und irrelevant.

Es lasse sich ein Rechtsmissbrauch auch nicht aus einem „fehlenden Rechtsschutzinteresse“ herleiten. Die Klägerin habe ein Interesse, sich gegen nicht rechtsbeständige Patente der Beklagten zur Wehr zu setzen.

Der hilfsweise gestellte Antrag der Beklagten auf Aussetzung sei nicht begründet, da davon auszugehen sei, dass die Lokalkammer München auch ohne Aussetzung zeitlich vor der Zentralkammer Paris entscheiden wird. Eine Aussetzung würde an möglichen widersprüchlichen Entscheidungen somit nichts ändern.

Gründe

Der Einspruch ist zurückzuweisen. Die Zentralkammer ist zuständig für die Nichtigkeitsklage. Eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens kommt nicht in Betracht.

1.

Bei der Klägerin im vorliegenden Nichtigkeitsverfahren, ALD France S.A.S, und der Beklagten ALD Vacuum Technologies GmbH im Verfahren vor der Lokalkammer München handelt es sich nicht um dieselbe Partei. Daher ist die vorliegende Nichtigkeitsklage nicht wegen Parteiidentität unzulässig.

Art. 33 Abs. 4 EPGÜ bestimmt: "*Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben b und d genannten Klagen sind bei der Zentralkammer zu erheben. Wurde jedoch bereits bei einer Lokal- oder Regionalkammer eine Verletzungsklage im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe a zwischen denselben Parteien zum selben Patent erhoben, so dürfen diese Klagen nur vor derselben Lokal- oder Regionalkammer erhoben werden.*"

Diese Bestimmung enthält eine Zuständigkeitsregel, nach der die Zentralkammer grundsätzlich für Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung oder auf Nichtigerklärung zuständig ist. Der zweite Satz enthält jedoch eine Ausnahme von dieser Regel. Diese Ausnahme sieht vor, dass, wenn ein Patentverletzungsverfahren zwischen denselben Parteien bezüglich desselben Patents bereits vor einer Lokal- oder Regionalkammer eingeleitet wurde, diese Kammer für alle weiteren Verfahren bezüglich desselben Patents, an denen dieselben Parteien beteiligt sind, zuständig wird.

Daher regelt Art. 33 Abs. 4 S. 2 EPGÜ die Zuständigkeit der zunächst, also vor Einreichung der Nichtigkeitsklage, angerufenen Lokalkammer, sofern es sich um eine Streitigkeit handelt, die zwischen denselben Parteien besteht und dasselbe Patent betrifft.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die ALD France S.A.S Net als Klägerin im hiesigen Verfahren und die ALD Vacuum Technologies GmbH als Beklagte und Widerklägerin im Münchener Verfahren nicht „dieselbe Partei“ im Sinne von Art. 33 Abs. 4 EPGÜ. Insbesondere tritt die Klägerin nicht als "Strohmann" für die ALD Vacuum Technologies GmbH auf.

Wie den Anordnungen der Zentralkammer vom 13. November 2023, UPC_CFI_255/2023 (Rn. 29 ff.) und vom 1. September 2025, UPC_CFI_258/2025 (Rn. 21) sowie insbesondere der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 25. November 2025, UPC_CoA_464/2024, UPC_CoA_457/2024, UPC_CoA_458/2024, UPC_CoA_530/2024, UPC_CoA_532/2024, UPC_CoA_533/2024, UPC_CoA_21/2025, UPC_CoA_27/2025 (im Folgenden: „UPC_CoA_464/2024, et al.“) (Rn. 27 ff.) zu entnehmen ist, verlangt das Konzept „derselben Parteien“, dass die Parteien identisch sind.

ALD France S.A.S Net und die ALD Vacuum Technologies GmbH sind nicht dasselbe Unternehmen.

Der Begriff des Strohmanns bezieht sich auf ein Unternehmen, das nur formell existiert, ohne eine wirkliche oder nennenswerte Geschäftstätigkeit aufweisen zu können. Indizien für die Strohmanneigenschaft eines Unternehmens sind das Fehlen eigenen Vermögens und eigener Mitarbeiter. Die Umstände müssen den Schluss zulassen, dass das Unternehmen benutzt wird, um die wahre Identität des Eigentümers zu verschleiern oder um Tätigkeiten auszuführen, die dieser nicht direkt ausführen will oder kann.

Die Beklagte, die behauptet, die Klägerin sei ein "Strohmann", trägt dafür gemäß Regel 171 (1) VerfO die Beweislast.

Die von der Beklagten vorgetragenen Umstände – insbesondere, dass die beiden Gesellschaften in den beiden Verfahren von denselben Rechtsanwälten vertreten werden, und dass die Schriftsätze sich im Wesentlichen entsprechen – genügen nicht, um den Charakter der Klägerin als Strohmann zu belegen. Es ist ein Gebot der Vernunft, wenn Unternehmen, insbesondere Mutter- und Tochterunternehmen, ihre Prozessstrategien koordinieren und dieselben Rechtsanwälte mandatieren. Diese Umstände lassen für sich genommen nicht darauf schließen, dass die Klägerin im Auftrag der Muttergesellschaft dazu benutzt wurde, bestimmte Handlungen durchzuführen, die ausschließlich deren Geschäftstätigkeit betreffen. Ungeachtet dieser Koordination können ALD France S.A.S Net als die Klägerin im hiesigen Verfahren und die ALD Vacuum Technologies GmbH als Beklagte und Widerklägerin im Münchener Verfahren eigenständige Geschäftstätigkeiten ausüben oder ihre eigenen Interessen verfolgen, auch wenn diese Interessen im vorliegenden Fall bei der Anfechtung des Streitpatents zusammenfallen.

Im Gegenteil sprechen die von der Klägerin vorgebrachten Umstände, insbesondere die vorgelegten Umsatzzahlen, die Vermögenswerte und die Zahl der Mitarbeiter der Klägerin dafür, dass es sich bei dieser um ein eigenständiges und gewinnorientiertes Unternehmen und nicht um einen bloßen Strohmann handelt.

Dabei kann dahinstehen, ob und inwieweit sich die Ausgangslage im vorliegenden Fall von derjenigen in der Entscheidung Meril v. Edwards (UPC_CFI_255/2023) unterscheidet. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich aufgrund einer möglichen Strohmanneigenschaft der Klägerin um dieselbe Partei im Sinne von Art. 33 Abs. 4 EPGÜ in einem bereits anhängigen Verfahren vor der Lokalkammer handelt, kommt es nicht darauf an, in welcher Reihenfolge die Nichtigkeitsklage und die Nichtigkeitswiderklage erhoben worden sind. Entscheidend für die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage ist lediglich, dass diese nicht von derselben Partei erhoben worden ist, die Partei im Verfahren vor der Lokalkammer ist. Dies ist, wie oben dargelegt, nicht der Fall.

2.

Es kann dahinstehen, ob der Einwand des Rechtsmissbrauchs im Rahmen eines Einspruchs nach Regel 19 VerfO jedenfalls dann geltend gemacht werden kann, wenn dieser Einwand darauf gerichtet ist, die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auszuschließen. Jedenfalls liegt kein Rechtsmissbrauch vor. Soweit sich die Beklagte zur Begründung des Rechtsmissbrauchs auf die vorgebliche Strohmanneigenschaft der Klägerin beruft, ist dieser Fall durch Art. 33 Abs. 4 EPGÜ und die in diesem Zusammenhang vorgenommene Auslegung des Begriffs "dieselben Parteien" abschließend geregelt.

3.

Ohne Erfolg bleibt auch das Vorbringen der Beklagten, wonach sich ein Rechtsmissbrauch daraus ergebe, dass die Klage das Ziel habe, die hinsichtlich der Unternehmensgröße im Vergleich zur Klägerin sehr viel kleinere Beklagte durch den damit verbundenen Mehraufwand und Kostendruck zu beeinträchtigen.

a.

Die Inanspruchnahme von Rechtsschutz unter Benutzung der hierfür staatlich bzw. supranational bereitgestellten Verfahren zur Rechtsdurchsetzung, wie etwa die Erhebung von Klagen vor dem EPG, ist nicht rechtsmissbräuchlich, sondern legitim. Ob hiervon im Einzelfall Ausnahmen bestehen können, kann dahinstehen. Eine solche Ausnahme ist hier jedenfalls nicht ersichtlich. Auch ein großes Unternehmen darf vor dem EPG kleinere Unternehmen verklagen, auch wenn ein solcher Rechtsstreit für das kleinere Unternehmen eine erhebliche Kostenbelastung darstellt. In den Rechtsgrundlagen des EPG sind verschiedene Mechanismen zum Schutz kleinerer und mittlerer Unternehmen vorgesehen, beispielsweise Art. 36 Abs. 3 EPGÜ, Art. 2 (2) und (3) Tabelle der Obergrenzen für die erstattungsfähigen Kosten sowie Regel 370 (8) VerfO. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte des Nichtigkeitsverfahrens ursprünglich gegen die Klägerin im Rahmen einer Patentverletzungsklage und eines Beweissicherungsverfahrens vorgegangen war und daher mit weitergehenden Kosten, auch mit möglichen Nichtigkeitsklagen, rechnen musste.

b.

Ebenfalls ist es nicht rechtsmissbräuchlich, in zwei unterschiedlichen Verfahren weitgehend gleichlautende Schriftsätze einzureichen, die dieselben Argumente beinhalten. Wie bereits ausgeführt, ist die Koordination von parallelen Verfahren legitim. Dies betrifft auch die Einreichung gleichlautender Schriftsätze. Deshalb fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse.

c.

Außerdem schließen, wie in dem Beschluss der Zentralkammer vom 13. November 2023, UPC_CFI_255/2023 und in der Entscheidung des Berufungsgerichts vom 25. November 2025, UPC_CoA_464/2024 et al. ausgeführt, das EPGÜ und die VerfO nicht aus, dass ein Patent von verschiedenen Personen mit Klagen angegriffen werden kann, auch wenn die jeweiligen Kläger durch organisatorische oder geschäftliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, ist die Fragmentierung durch zwei parallele Verfahren hinzunehmen. Das Berufungsgericht gibt zu bedenken, dass für das Gericht Möglichkeiten bestehen, diesen Nachteil abzumildern, wie beispielsweise die Verweisung der Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer (Entscheidung des Berufungsgerichts vom 25. November 2025, UPC_CoA_464/2024 et al., Rn. 31).

4.

Der Antrag auf Aussetzung des Rechtsstreits wird zurückgewiesen.

Regel 295 VerfO regelt die Bedingungen, unter denen das Gericht das Verfahren aussetzen kann. Gemäß der einzige in Betracht kommenden Regel 295(m) VerfO kann das Gericht das Verfahren in jedem anderen Fall aussetzen, in dem die ordnungsgemäße Rechtspflege dies erfordert.

Regel 295(m) VerfO ist in Übereinstimmung mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und eine faire und öffentliche Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist anzuwenden und auszulegen (siehe Berufungsgericht, UPC_CoA_22/2024 APL_3507/2024 App_24693/2024 App_21545/2024, Rn. 22 in Bezug auf Regel 295(a) VerfO). Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gebietet eine zügige Entscheidung auch über die Nichtigkeitsklage.

Die Gefahr widersprechender Entscheidungen der Zentralkammer und der Lokalkammer stellt keinen Grund für eine Aussetzung dar. Sie ist im Regelungssystem des EPGÜ und der VerfO begründet, die parallele Nichtigkeitsklagen und Nichtigkeitswiderklagen jedenfalls im Grundsatz zulassen.

Über die Verletzungsklage und Nichtigkeitswiderklage wird vor der Lokalkammer bereits im Juni 2026 verhandelt, sodass davon auszugehen ist, dass über die Verletzungsklage vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtigkeitsklage entschieden wird. Außerdem ist nicht gänzlich auszuschließen, dass – unabhängig vom Zeitpunkt der Verhandlung vor der Lokalkammer und vor der Zentralkammer – zwei unterschiedliche Urteile ergehen. Die Möglichkeit zweier voneinander abweichender Entscheidungen kann daher auch durch eine Aussetzung des Verfahrens nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Anordnung

1. Der Antrag auf Abweisung der Klage wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

Erlassen am 9. Dezember 2025

Maximilian Haedicke,

Berichterstatter